



## Entgeltvereinbarung

gem. §§ 78a ff. SGB VIII und der Hessischen Rahmenvereinbarung i. d. a. F.

zwischen

*Öffentlichem Träger der Jugendhilfe:*

Kreis Bergstraße

- Der Kreisausschuss -

Graben 15

64646 Heppenheim,

vertreten durch den Jugendamtsleiter Herrn Kai Kuhnert

und

*Leistungserbringer:*

**Sozialpädagogische Wohngruppe Coccius**

Adalbert-Stifter-Straße 25, 69181 Leimen

Mit Standort in:

**Mutter – Kind Projekte, Bilbliser Weg 33, 68623 Lampertheim**

vertreten durch den vertretungsberechtigten Gesellschafter Herrn Claus-Dieter Coccius

*hier:*

**Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung**

*Leistungsart:*

**§ 27 SGB VIII i. V. m. § 19 SGB VIII, § 35a SGB VII, § 41 SGB VIII**

Die Grundlage dieser Entgeltvereinbarung sind die Leistungs- und Qualitätsmerkmale, die in der Leistungsvereinbarung vom 28.07.2020 (mit Laufzeitbeginn 01.08.2020) sowie in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom 28.07.2020 (mit Laufzeitbeginn 01.08.2020) festgelegt sind.



# Entgeltvereinbarung

gem. §§ 78a ff. SGB VIII und der Hessischen Rahmenvereinbarung i. d. a. F.

Diese Entgeltvereinbarung weist den jeweiligen Tagessatz für die Mutter/den Vater und für das Kind gesondert aus. Die Kalkulationen der beiden Entgelte basieren auf einer Auslastung von 95,00 % und 365 Basistagen je Platz und Jahr.

Der **Tagessatz für Mutter/Vater** beträgt **294,26 EUR**. Dieser Tagessatz beinhaltet einen Satz für Nahrungsmittel in Höhe von 7,10 EUR.

Der **Tagessatz für ein Kind** beträgt **99,98 EUR**. Dieser Tagessatz beinhaltet einen Satz für Nahrungsmittel in Höhe von 5,20 EUR.

(1) In den beiden Tagessätzen sind alle direkten und indirekten Leistungen sowie die Kosten der Leitung und Verwaltung, inkl. aller Sachkosten sowie eine Fahrtpauschale (einschl. Wegezeiten) enthalten.

(2) Diese Kalkulation basiert einvernehmlich auf dem Kalkulationsblatt in Anlehnung an das Schema der Anlage 3 der Hessischen Rahmenvereinbarung vom 22.10.2001 i.d.F. vom 01.01.2016, welches als Anlage Bestandteil dieser Entgeltvereinbarung ist.

(3) Die Abrechnung durch den o.a. Leistungserbringer erfolgt jeweils zeitnah in dem nach der Leistungserbringung folgenden Monat.


(4) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist berechtigt als Nachweis der Kalkulation im Rahmen von zukünftigen Verhandlungen und den monatlichen Abrechnungen erläuternde Geschäftsunterlagen (z.B. Verträge, Belege, Buchhaltungsunterlagen, Kontoblätter, Summen- und Saldenlisten, etc.) anzufordern oder einzusehen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(5) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe und der Leistungserbringer bestätigen, dass sie in der Kalkulation und in der Verhandlung keinen höheren Kostensatz (Entgelt) als für vergleichbare Angebote (Leistungen) nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) vereinbart haben.

Diese Vereinbarung über die Höhe der Kosten von Seite 1 bis 2 gilt:

vom 01.01.2026 bis 31.12.2026.

In Anlehnung an § 78d Abs. 2 SGB VIII wird vereinbart, dass das vereinbarte Entgelt bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weitergilt.

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe	Leistungserbringer
Heppenheim, 18.11.2025	Lampertheim,
 Kuhnert, Kai Jugendamtsleiter	 Claus-Dieter Coccius Vertretungsberechtigter Gesellschafter
Stempel Kreis Bergstraße Der Kreisausschuss - Jugendamt - Graben 15 64646 Heppenheim	Stempel Soz.-päd. Wohngruppe Verwaltung Adalbert Stifter Straße 11 69161 Leimen Tel. 0 62 24-97 33-0 Fax 0 62 24-97 33-66